

S A T Z U N G über die Entsorgung aus nichtöffentlichen abflusslosen Abwassergruben und Kleinkläranlagen (Abwassergruben- und Kleinkläranlagensatzung)

L E S E F A S S U N G (Stand 01.01.2015)

§ 1 Allgemeines

(1) Der Warnow- Wasser- und Abwasserverband, nachfolgend als "Verband" bezeichnet, betreibt in seinem Gebiet die unschädliche Beseitigung des Abwassers und Klärschlammes aus nichtöffentlichen abflusslosen Abwassergruben (Abwassergruben) und nichtöffentlichen Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagen) als öffentliche Einrichtung. Diese bildet zusammen mit der Abwasserbeseitigung nach der Abwassersatzung eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Beseitigung umfasst insbesondere die Entleerung der Abwassergruben und Kleinkläranlagen und die Abfuhr der Anlageninhalte. Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgabe Dritter bedienen.

(2) Unter Abs. 1 fallen nicht Abwassergruben und Kleinkläranlagen auf Grundstücken, für die der Verband von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist sowie Abwassergruben und Kleinkläranlagen zur Behandlung gewerblichen Abwassers - auch wenn dieses mit häuslichem Schmutzwasser vermischt ist - und für gewerbliche, industrielle und sonstige Vor- und Abwasserbehandlungsanlagen, soweit diese Entwässerungsanlagen mit der öffentlichen Abwasseranlage verbunden sind.

(3) Von der Beseitigung im Sinne des Abs. 1 sind ausgeschlossen das in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben anfallende Abwasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,

(4) Soweit diese Satzung im Verhältnis zur Abwassersatzung keine präzisierenden oder anderslautenden Vorschriften enthält, gelten ergänzend die Regelungen der Abwassersatzung.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Anschlusspflichtige, auf dessen Grundstück sich eine Abwassergrube oder Kleinkläranlage befindet, ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, von dem Verband zu verlangen, dass diese entleert und deren Inhalte abgefahren werden (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

In die Abwassergrube oder Kleinkläranlage dürfen nicht eingeleitet werden

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Abwassergrube oder die Kleinkläranlage oder die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, durch die das Personal bei der Durchführung der Aufgabe gesundheitlich geschädigt, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung anderweitig gefährdet, die Klärschlambeseitigung und -verwertung sowie die Erzeugung von Biogas beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können,
- c) Stoffe, die in § 7 der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.

§ 4 Anschluss- und Benutzungspflicht

Jeder Anschlusspflichtige, der eine Abwassergrube und/oder eine Kleinkläranlage besitzt, ist verpflichtet, diese an die öffentliche Einrichtung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers und des Klärschlammes aus Abwassergruben und Kleinkläranlagen anzuschließen und diese Einrichtung zu benutzen (Anschluss- und Benutzungspflicht). Dem Anschlusspflichtigen stehen gleich die Eigner von Schiffen, die vorübergehend oder auf Dauer im Gebiet des Verbandes zu nicht der Schifffahrt zuzurechnenden Zwecken anlegen (z. B. Restaurations- und Hotelschiffe).

§ 5 Entleerung der Abwassergruben und Kleinkläranlagen

(1) Die Abwassergruben werden bei Bedarf entleert, mindestens einmal im Kalenderjahr. Weitergehende Verpflichtungen aus anderen Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Der Verband ist berechtigt, bei der Neuerrichtung von Abwassergruben und Kleinkläranlagen deren Mindestgröße vorzuschreiben.

(1a) Für die Entschlammung von Kleinkläranlagen gilt:

- a) Grundstückskläranlagen werden einmal jährlich entschlamm.
- b) Grundstückskläranlagen mit nachfolgender biologischer Reinigung werden einmal in fünf Jahren entschlamm.
- c) Im Übrigen erfolgt eine zusätzliche Entschlammung nach Bedarf.

(2) Der Verband bedient sich zur Entleerung der Abwassergruben und Kleinkläranlagen und zur Abfuhr deren Inhalte bestimmter, von ihm beauftragter Unternehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassergruben unter Angabe der Menge des Anlageninhalts bei dem Verband so rechtzeitig anzufordern, dass ein Schaden nicht entstehen kann, wenn die Anlage innerhalb einer Woche nach Zugang der Anforderung zu den üblichen Geschäftszeiten geleert wird. Er hat dafür zu sorgen, dass eine rechtzeitige Entleerung - auch bei seiner Abwesenheit - möglich ist.

(4) Auch ohne vorherige Anforderung kann der Verband die Anlagen entleeren oder entleeren lassen, wenn ein wichtiger Grund für eine Entleerung vorliegt.

(5) Abwasser und Klärschlamm gehen nach der Entleerung der Anlagen mit der Abfuhr in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, so werden sie als Fundsachen behandelt.

(6) Der Anschlusspflichtige hat die ordnungsgemäße Entleerung der Abwassergruben und der Kleinkläranlagen sowie die Abfuhr deren Inhaltes nach den Vorschriften dieser Satzung durch den Abfuhrnachweis des beauftragten Unternehmens nachzuweisen. Dieser muss mindestens enthalten die Bezeichnung der entsorgten Abwassergrube oder Kleinkläranlage mit genauer Grundstücksangabe, den Entsorgungstag und die entsorgte Menge. Der Abfuhrnachweis ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und dem Verband auf Verlangen vorzulegen.

§ 5 a – Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen

Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassergruben sind so zu erstellen, dass die Abfuhr des Abwasser-/Schlammgemisches oder des gesammelten Schmutzwassers durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Der Verband kann insbesondere verlangen, dass die Anfahrbarkeit zur Kleinkläranlage oder Abwassergrube ständig verkehrssicher möglich ist und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden. Dazu sind Abwassergruben und Kleinkläranlagen so zu errichten, dass sie jederzeit von einem Saugwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 18 t über entsprechend befestigte Wege erreicht werden können und/oder eine Länge der für die Schmutzwasserabfuhr auszulegenden Saugschläuche von 30 m nicht überschritten wird.

§ 6 Haftung

(1) Die Haftung des Anschlusspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Abwassergrube und Kleinkläranlage wird durch diese Satzung nicht berührt.

(2) Der Anschlusspflichtige haftet dem Verband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung einer Abwassergrube und/oder Kleinkläranlage. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entleerung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwassers oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 7 Anzeigepflicht

(1) Der Anschlusspflichtige, der eine Abwassergrube oder Kleinkläranlage besitzt, hat dies dem Verband unter Angabe des Fassungsvermögens der Anlage unverzüglich anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer solchen Anlage geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Jegliche Veränderungen sind dem Verband mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Wechselt der Anschlusspflichtige, so sind der bisherige und der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, den Verband unter Bekanntgabe des Namens und der Anschrift des neuen Anschlusspflichtigen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8 Auskunftsrecht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus dem Verband alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis auszuweisen.

(3) Festgestellte Mängel sind unverzüglich vom Anschlusspflichtigen zu beseitigen.

(4) Der Anschlusspflichtige hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entleerung der Anlage und der Prüfung (Abs. 2) zu dulden. Außerdem hat der Anschlusspflichtige die Befahrbarkeit des Grundstücks bis zur Kläranlage oder Abwassergrube sicherzustellen. Er hat das Betretungs- und Befahrungsrecht gegenüber dem Grundstückseigentümer sicherzustellen, falls er nicht Grundstückseigentümer ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 3 Stoffe einleitet,

b) § 4 Abs. 1 sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Abwassers oder Klärschlammes nicht anschließt oder die Einrichtung nicht benutzt,

c) § 5 Abs. 2 Satz 1 die Entleerung nicht rechtzeitig anfordert,

d) § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,

e) § 8 Abs. 1 Auskünfte verweigert,

f) § 8 Abs. 2 Satz 1 den Zutritt nicht gewährt,

g) § 8 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,

h) § 8 Abs. 4 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.

(3) Die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.